



Verordnung über die Vergabe und Benützung von
Sportanlagen und Schulräumen der Gemeinde Cham

vom 4. März 2014¹

(Stand am 1. August 2016)

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 84 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980²:

A. Anwendungsbereich

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die ausserschulische Benützung und Vergabe der Anlagen der Gemeinde Cham.

² Als Anlagen im Sinne dieser Verordnung gelten Sportanlagen und Schulräume der Gemeinde Cham inklusive deren Aussenanlagen und Nebenräume (Garderobe, Geräteräume Aulen, Schulküchen), ausgenommen das Schulhaus Eichmatt.

B. Grundsatz

§ 2 Vergabe

¹ Sämtliche Anlagen dienen in erster Linie dem Schul- und Musikschulunterricht.

² Soweit die Anlagen nicht von den Schulen beansprucht werden, stehen sie Vereinen und Organisationen, insbesondere ortsansässigen Institutionen, zur Verfügung. Einzelnen Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern ist die Benützung der Sportanlagen mit einer Ausnahmegewilligung möglich, die durch den Schulleiter/die Schulleiterin vor Ort erteilt werden kann. Schriftliche Gesuche sind an die Schuladministration zu richten. Alle übrigen Bestimmungen müssen eingehalten werden.³

¹ GR-Beschluss Nr. 56

² BGS 171.1

³ Ergänzt gemäss GRB Nr. 60 vom 8. März 2016

³ Die Nutzerin/der Nutzer anerkennt die Verordnung über die Benützung und Vergabe von Sportanlagen und Schulräumen der Gemeinde Cham und die Hausordnung der Schulen Cham und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Die Auflagen der Feuerpolizei sind einzuhalten.

⁴ Die Nutzerin/der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Sicherheitsmassnahmen für die Durchführung der Veranstaltung getroffen werden.

⁵ Die Nutzerin/der Nutzer hat für einen reibungslosen Ablauf des Anlasses zu sorgen.

⁶ Die Anlagen dürfen nur von Personen, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, gemietet werden. Die Benützung der Anlagen erfordert die Anwesenheit von mindestens einer verantwortlichen, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben muss.

C. Organe und Zuständigkeiten

§ 3 Organe und Zuständigkeiten

¹ Die Schuladministration stellt den Ablauf der Raumvergabe organisatorisch sicher, erlässt die Hausordnung und passt diese bei Bedarf an.

² Die Schuladministration entscheidet über die Vergabe im Rahmen der geltenden Bestimmungen.

³ Der Sportanlagenwart/Hauswart stellt die Wartung und Bereitstellung der Sportanlagen/Schulräume sowie die Einhaltung der geltenden Bestimmungen sicher.

D. Benützungsgebühren

§ 4 Festlegung

¹ Die Benützung der Anlagen ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Bei Nutzern im kulturellen oder sozialen Bereich, kann die Benützungsgebühr herabgesetzt bzw. auf die Benützungsgebühr verzichtet werden. Gesuche um Erlass bzw. Herabsetzung der Gebühren sind bei der Schuladministration einzureichen. Kommerzielle Veranstaltungen sind gebührenpflichtig.

² Der Gemeinderat legt die Benützungsgebühren in einem separaten Beschluss fest. Dieser Beschluss wird als Anhang zu dieser Verordnung wiedergegeben.

E. Verunreinigungen und Schäden

§ 5 Verunreinigungen, Schäden

¹ Die Aufwendungen zur Behebung von übermässigen Verunreinigungen und/oder Beschädigungen werden der Nutzerin/dem Nutzer gemäss Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

F. Polizeiliche Bewilligungen

§ 6 Bewilligungen

¹ Die Einholung kantonaler und kommunaler Bewilligungen ist Sache der Nutzerin/des Nutzers. Die Kosten werden ihr/ihm belastet.

G. Nutzungsregelung

§ 7 Nutzungsvereinbarung

¹ Die Schuladministration schliesst mit der Nutzerin/dem Nutzer für die Benützung von Anlagen oder Teilen davon grundsätzlich eine Benützungsvereinbarung ab. Diese regelt die Rechte und Pflichten der Nutzerin/des Nutzers sowie die Einzelheiten der Anlagenbenützung.

² Spezielle, unvorhergesehene von der Schuladministration bewilligte schulische oder gemeindliche Anlässe haben aber Priorität.

³ Kann eine Anlage infolge eines anderen Anlasses nicht benützt werden, besteht kein Anspruch auf Ersatz. Nach Möglichkeit wird ein anderer Raum zur Verfügung gestellt. Die Nutzerin/der Nutzer kann sich bei der Schuladministration nach Änderungen im Benutzungsplan erkundigen.

⁴ Die Benützungsvereinbarungen über die Benützung der Sportanlagen und Schulräume der Schulen Cham haben Gültigkeit, sofern die polizeilichen Bewilligungen (Alkoholausschank, Tombola, Ausnahme Lärmverordnung, Parkplatzbedarf) eingeholt wurden. Die Formulare sind über den Onlineschalter der Gemeinde auf www.cham.ch erhältlich.

⁵ Sofern die Nutzerin/der Nutzer die Benützung der Anlagen vorübergehend einstellen will oder die Benützungszeiten ausfallen lässt, ist die Schuladministration schriftlich zu informieren. Eine direkte Untervermietung ist nicht gestattet.

⁶ Absagen müssen der Schuladministration oder dem zuständigen Hauswart/Sportanlagenwart persönlich oder per E-Mail, während den geltenden Bürozeiten mitgeteilt werden. Erfolgt keine rechtzeitige oder gar keine Absage, wird eine Umtriebsgebühr gemäss Gebührenordnung erhoben.

H. Vergabe-Prioritäten, Zuteilung und Fristen

§ 8 Vergabe-Prioritäten

¹ Schulräume:

- a) Einwohnergemeinde Cham, insbesondere die Schulen der Gemeinde Cham
- b) Veranstaltungen Einwohnergemeinde Cham
- c) Andere Veranstaltungen

² Sportanlagen:

- a) Einwohnergemeinde Cham, insbesondere die Schulen der Gemeinde Cham
- b) Chamer Vereine, gemeinnützige Institutionen
- c) Auswärtige Vereine
- d) Weitere

§ 9 Zuteilung

¹ Über die Zuteilung entscheidet die Schuladministration.

§ 10 Wochenendbelegungen und Grossanlässe

¹ Für Wochenendbelegungen müssen die Gesuche frühestens ein Jahr im Voraus und mindestens acht Wochen vor Benützung bei der Schuladministration eingereicht werden.

² Grossanlässe, die eine langfristige Planung erfordern, werden ausschliesslich vom Gemeinderat bewilligt.

§ 11 Fristen für Halbjahres- und Jahresnutzer

¹ Freie Belegungszeiten werden den ortsansässigen Vereinen und Organisationen auf schriftliches Gesuch hin und nach Möglichkeit zugeteilt.

² Ortsansässige Vereine und Organisationen, welche das ganze Jahr Anlagen mieten und die keine Änderungen wünschen, werden ohne schriftlichen Gegenbericht ins neue Schuljahr übernommen. Belegungsänderungen oder neu gegründete Vereine teilen ihre Wünsche jeweils schriftlich bis Ende März der Schuladministration mit.

³ Vereine melden ihre Bedürfnisse für das Wintertraining ebenfalls schriftlich bis spätestens Ende September bei der Schuladministration an.

⁴ Die Fristen für das Training während den Schulferien und Feiertagen (Herbst-, Sport-, Fasnachts- und Frühlingsferien, Auffahrt Freitag, Fronleichnam Freitag) werden jeweils anfangs Schuljahr von der Schuladministration mit separatem Ferienbelegungsformular mitgeteilt.

⁵ Für Sportanlässe, Meisterschaftsspiele oder Kurse, welche während der ordentlichen Trainingszeit stattfinden, ist vorgängig eine separate Vereinbarung einzuholen.

⁶ In Ausnahmefällen kann die Schuladministration spezielle Anlässe bewilligen, welche die ordentlichen Trainingszeiten der Vereine beeinträchtigen können. In diesen Fällen ist eine frühzeitige Orientierung der Vereine sicherzustellen.

I. Entzug der Vergabe

§ 12 Entzug der Vergabe

¹ Die Vergabe kann nach schriftlicher Mahnung zurückgezogen werden, wenn

- a) allfällige Gebühren oder evtl. Schadenersatzforderungen nicht bezahlt werden;
- b) die reservierten Räume regelmässig über die eingeräumte Zeit hinaus benützt werden;
- c) länger als ein halbes Jahr weniger als acht aktive Mitglieder an den ordentlichen Belegungszeiten teilnehmen;
- d) gegen die Hausordnung, Anweisungen des Schulhauspersonals oder des Werkhofs verstossen wird;
- e) keine Person für das Training oder die Veranstaltung verantwortlich ist;
- f) die Räumlichkeiten und Anlagen nicht sauber und aufgeräumt hinterlassen werden;
- g) das Training während der Schulzeit nicht regelmässig jede Woche stattfindet.

K. Schlussbestimmungen

§ 13 Haftung

¹ Die Nutzerin/der Nutzer haftet für sämtliche Schäden, welche sie/er an Einrichtungen, Mobiliar, Gebäuden und Anlagen, absichtlich oder fahrlässig verursacht.

² Das Benützen der Anlagen erfolgt auf eigenes Risiko. Für Schäden, Unfälle und Diebstähle, welche durch das Verhalten von Dritten verursacht worden sind, lehnt die Einwohnergemeinde Cham jede Haftung ab. Es ist Sache der Nutzerin/des Nutzers, die erforderlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

§ 14 Beschwerden

¹ Gegen Anordnungen oder Verfügungen sind Einsprachen innert 20 Tagen an die Leitung Bildung der Schulen Cham zu richten.

² Gegen Einspracheentscheide der Leitung Bildung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

§ 15 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt zu Beginn des Schuljahres 2014/15 (01.08.2014) in Kraft und setzt alle bisherigen Erlasse ausser Kraft.⁴

L. Anhänge

- Gebührenordnung
- Hausordnung

⁴ In Kraft seit 1. Jan. 2008

Gebührenordnung⁵

1. Gebühren für die Miete von Räumen und Sportanlagen der Schulen Cham

Räume / Sportanlage	Benützung	Vereine, Organisationen CHF pro Tag	Anlässe für Dritte CHF pro Tag
Mehrzweckraum Städtli		150.00	200.00
Aula	ohne Bühne / mit Bühne	150.00 / 210.00	200.00 / 250.00
Singsaal		150.00	250.00
Informatikzimmer		150.00	200.00
Office (DFSH)		150.00	200.00
Foyer (DFSH, Aula Rö1)		50.00	200.00
Schulungszimmer (DFSH)		100.00	200.00
Gruppenzimmer/Schulzimmer		90.00	200.00
Schulküche		200.00	250.00
Dreifachsporthalle (1 Halle)	inkl. 6 Garderoben (2 pro Halle)	400.00	800.00
Mehrzweckhalle / Turnhalle	inkl. 2 Garderoben	400.00	800.00
Mehrzweckhalle Hagendorn	mit Bühne	400.00	880.00
Mehrzweckhalle Hagendorn	mit Bühne und Küche	800.00	1'040.00
Einfachturnhalle	inkl. 2 Garderoben	300.00	500.00
Aussenanlagen / Verkehrsgarten	ohne Garderobe	120.00	240.00
Garderoben	bei Benützung Aussenanlage, pro Garderobe	60.00	120.00
Gymnastikraum	inkl. 2 Garderoben	150.00	300.00

Änderungen vorbehalten.

Ortsvereine und gemeinnützige Organisationen (mit Sitz in Cham):

- Für nicht-kommerzielle Anlässe (ohne Teilnahmegebühren / Restauration) wird eine Buchungsgebühr von CHF 80.00 pro Anlass für jeden gemieteten Raum / jede gemietete Anlage unabhängig ob Dauer- / Einzelbelegung oder Wochentag erhoben.
- Für Kommerzielle Anlässe von Vereinen wird eine Buchungsgebühr von CHF 150.00 pro Anlass für Sporthallen oder Aussenanlagen und CHF 50.00 pro Anlass für Räume oder Küchen erhoben.
- Bei von der Gemeinde bewilligten Grossanlässen werden die Kosten nach Bedarf separat festgelegt.

⁵ Stand 01. August 2014

2. Gebühren für Privatschulen⁶

▪ Steuerdomizil Cham

Basis: Nutzung Einzelturnhalle inkl. 2 Garderoben für 1 Schuljahr (38 Wochen)

45 Minuten (1 Zeiteinheit) mit max. 2 Klassen

CHF 990.00

90 Minuten (2 Zeiteinheiten) mit max. 2 Klassen

CHF 1'650.00

▪ Steuerdomizil nicht in Cham

Basis: Nutzung Einzelturnhalle inkl. 2 Garderoben für 1 Schuljahr (38 Wochen)

45 Minuten (1 Zeiteinheit) mit max. 2 Klassen

CHF 1'980.00

90 Minuten (2 Zeiteinheiten) mit max. 2 Klassen

CHF 3'300.00

3. Zusätzliche Aufwände die in Rechnung gestellt werden können:

▪ Mehraufwand Hauswart / Sportanlagenwart:

CHF 80.00/Std. (Reinigung)

▪ Beschädigungen:

Verrechnung nach Aufwand (Reparatur-/Materialkosten)

▪ Abfallentsorgung:

Verrechnung nach Aufwand

▪ Umtriebsgebühr:

CHF 80.00 pro Buchung

▪ Beeinträchtigung Schulbetrieb:

CHF 80.00 pro Halbttag

▪ Ausserordentliche Beanspruchung der Anlagen bzw. Räumlichkeiten:

Bei ausserordentlicher Beanspruchung kann eine Instandstellungsgebühr (z. B. Grossanlass) erhoben werden.

▪ Pauschalen für Trainingslager oder Kurse:

Ab drei Tagen = 25 % Ermässigung, ab fünf Tagen = 50 % Ermässigung auf Einzelgebühren.

⁶ Stand 01. August 2015



Hausordnung für die Benützung von Sportanlagen und Schulräumen der Gemeinde Cham⁷

1. Benützungsvorschriften

1.1 Allgemeine Benützungsvorschriften

- 1.1.1 Sämtliche Vorbereitungsarbeiten sind Sache der Nutzerinnen und Nutzer (Bodenabdeckung, Bestuhlung etc.) Am Ende der Nutzung ist die ursprüngliche Ordnung wieder herzustellen.
- 1.1.2 Kaugummi-/Rauch- und Snusverbot (Oraltabak) in allen Gebäuden und Anlagen der Schulen Cham.
Getränke und Esswaren sind in Turnhallen und auf Zuschauertribünen sowie in Garderoben nicht gestattet.
- 1.1.3 Das Benützen von Gas- und Kohlegrill ist nur nach Rücksprache mit dem Hauswart / Sportanlagenwart und nur im Freien gestattet. Ein Bodenschutz ist Vorschrift.
- 1.1.4 Sanitäre Anlagen sind während eines öffentlichen Anlasses durch den Veranstalter zu warten und zu reinigen.
- 1.1.5 Einrichtungen und Geräte dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen benutzt werden.
- 1.1.6 Nach der Benützung sind alle Türen, Fenster und Oblichter zu schliessen und das Licht (auch in WC/Garderoben) zu löschen.
- 1.1.7 Tiere sind in den Gebäuden und Anlagen nicht erlaubt.

2. Zusätzliche Benützungsvorschriften für Turnhallen und Sportanlagen

2.1 Dreifachsporthalle

- 2.1.1 Gemäss der feuerpolizeilichen Verordnung sind folgende Belegungen möglich:
 - max. 250 Personen im Untergeschoss
 - max. 350 Personen auf der Tribüne.
- 2.1.2 Das Parkieren von Fahrzeugen und Fahrrädern auf dem Dach (Verkehrsgarten) ist nicht gestattet. Der Güterumschlag von max. 15 Min. ist auf der Rigistrasse erlaubt.
- 2.1.3 Die Kletterwand in der Dreifachsporthalle darf nur mit einer fachkundigen Person auf eigene Verantwortung genutzt werden.

⁷ Stand 01. August 2015

2.2 Turnhallen Röhrliberg

- 2.2.1 Gemäss der feuerpolizeilichen Verordnung sind 400 Personen in der grossen Röhrliberghalle gestattet.

2.3 Aussenanlagen

- 2.3.1 Auf den Kunststoffanlagen dürfen Schuhe mit höchstens 6 mm langen Dornen verwendet werden. Nagel-, Trainings- und Fussballschuhe sind auf dem Trainingsplatz bzw. am Brunnentrog zu reinigen.
- 2.3.2 Stein- und Kugelstossen dürfen nur in den dafür erstellten Gruben ausgeführt werden.
- 2.3.3 Das Befahren der Kunststoffanlagen mit Fahrzeugen ist nicht erlaubt.
- 2.3.4 Der Einsatz der Aussenbeleuchtung ist den Gegebenheiten anzupassen. Nach Benützung ist das Licht zu löschen.
- 2.3.5 Bei Gebrauch der Lautsprecheranlage ist auf das Wohngebiet Rücksicht (gem. Vorschrift) zu nehmen.

2.4 Rasenfelder

- 2.4.1 Bei nasser Witterung sind die Rasenfelder zu schonen.
- 2.4.2 Über die Benutzbarkeit der Rasenflächen entscheidet der Werkhof oder die von ihm ermächtigte Person. Die Hinweistafeln sind zu beachten.
- 2.4.3 Bei Fussballtrainings sind die Übungen ausserhalb der Torräume durchzuführen.

2.5 Turnhalle / Mehrzweckhalle Hagendorn

- 2.5.1 Der Boden muss, je nach Anlass in Absprache mit der Schulleitung und unter Anleitung des Hauswarts abgedeckt werden.

3. Zusätzliche Benützungsvorschriften für Räumlichkeiten

3.1 Aula Hagendorn

- 3.1.1 Gemäss Gebäudeversicherung (Feuerpolizei) beträgt die zulässige Personenzahl max. 50 Personen (fehlende Nottreppe).

3.2 Schulküchen

- 3.2.1 Küchentücher und Reinigungsmittel sind mitzubringen.
- 3.2.2 Geschirr sauber am richtigen Platz versorgen.
- 3.2.3 Backofen und Herdplatten sauber hinterlassen.
- 3.2.4 Boden am Ende des Kurses nass aufwischen.

4. Parkieren

- 4.1 Die Nutzerin/der Nutzer ist verantwortlich, dass nur die signalisierten Parkplätze benützt werden.
- 4.2 Nur die öffentlichen Parkplätze benützen. Die Fahrzeuge dürfen nicht auf privaten Parkfeldern oder im Areal der Schul- und Sportanlagen abgestellt werden (Parkverbot).
- 4.3 Ab 50 Personen ist bei der Abteilung Verkehr und Sicherheit eine Bewilligung einzuholen.
- 4.4 Für Grossveranstaltungen ist ein Parkier- und Verkehrskonzept, unter Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrs, an die Abteilung Verkehr und Sicherheit einzureichen.
- 4.5 Für Kurse kann die Kursleitung bei der Abteilung Verkehr und Sicherheit Tagesparkkarten organisieren.
- 4.6 Bei Benützung der Schulanlage Städtli 1 und 2 stehen die öffentlichen Parkplätze an der Johannisstrasse und an der Scheuermattstrasse zur Benützung zur Verfügung. Ebenso können die Parkplätze im Coop-Parkhaus benützt werden (durchgehend geöffnet und gebührenpflichtig).

5. Benützungszeiten

- 5.1 Schulräume stehen den in der Gemeinde ansässigen Vereinen während den Schul-wochen von Montag bis Freitag ausserhalb der Schulzeiten zur Verfügung.
- 5.2 Sportanlagen stehen den in der Gemeinde ansässigen Vereinen während des ganzen Schuljahres von Montag bis Freitag ausserhalb der Schulzeiten zur Verfügung (Für die Benützung während den Schulferien werden separate Gesuchsformulare zugestellt).
- 5.3 Die regelmässigen Veranstaltungen sind spätestens um 21.45 Uhr zu beenden. Die Schulhäuser, Turnhallen und Aussenanlagen sind bis 22.00 Uhr zu verlassen.
Sonderregelung Städtli 2:⁸
Die Aussenanlagen dürfen von Montag bis Samstag bis spätestens 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 18.00 Uhr benützt werden. Übermässiger Lärm ist mit rücksichtsvollem Verhalten zu vermeiden. Auf der gesamten Schulanlage ist Rauchen verboten. Die Missachtung dieser Hausordnung wird nach § 4 Übertretungsstrafgesetz geahndet.
- 5.4 In Ausnahmefällen kann um eine Verlängerungsmöglichkeit ersucht werden. In diesen speziellen Fällen kann die Schuladministration die generellen Schliesszeiten aufheben.
- 5.5 Regelung an Wochenenden: Gemäss erlassener Bewilligung.

⁸ Ergänzt gemäss GRB Nr. 57 vom 08. März 2016

6. Schliesstage

- 6.1 Die Schulräume sind während den Ferien geschlossen. Ausnahmen bewilligt die Schuladministration auf ein spezielles Gesuch hin.
- 6.2 Die Sporthallen bleiben während den Sommerferien für die Hauptreinigung geschlossen. Von dieser Regelung ausgenommen sind spezielle Anlässe, die auf ein Gesuch hin bewilligt werden.
- 6.3 Während der Winterzeit (Oktober-März) bleiben die Rasenflächen geschlossen.
- 6.4 Als generelle Schliesstage gelten:
 - a) Weihnachtsferien der Schulen Cham
 - b) Feiertage ausserhalb der Schulferien:
Osterwochenende, Auffahrtsdonnerstag, Pfingstwochenende,
Fronleichnam, Allerheiligen, Chomermarkt-Nachmittag, Maria Empfängnis

7. Reinigung / Abfallentsorgung

- 7.1 Die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten / Anlagen inkl. Einrichtungsgegenständen ist Sache der Nutzerin/ des Nutzers. Bei ungenügender Reinigung wird ein Mehraufwand nach Abnahme in Rechnung gestellt.
- 7.2 Die Nutzerin/der Nutzer ist für die Abfallentsorgung verantwortlich. Deponieren von Vereinsmaterial ist nur mit Rücksprache des Hauswarts / Sportanlagenwarts gestattet.

8. Zutritt

- 8.1 Das Öffnen und Schliessen der Lokalitäten ist Sache des Sportanlagenwarts bzw. des zuständigen Hauswarts.